

**POSITIONSPAPIER**

**HEMMNISSE BEIM NETZAUSBAU  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

DORTMUND, DEZEMBER 2023

## Zusammenfassung

Als Übertragungsnetzbetreiber gestaltet Amprion einen für Nordrhein-Westfalen bedeutenden Teil der Energiewende: die Planung, den Ausbau und den Betrieb des Höchstspannungsnetzes im Westen der Bundesrepublik. Wir freuen uns sehr, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Transformation zum Leitbild ihrer Legislatur gemacht hat. Das gibt Amprion den nötigen Rückenwind, um die Energiewende praktisch umzusetzen, denn nur mit einem erfolgreichen Netzausbau auf Höchstspannungsebene können Energiewende und Versorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen zusammengebracht werden. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sich der Wille zur Transformation auch in der Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis des Landes widerspiegelt.

Amprion hat bereits zur **Landtagswahl 2022 ein Papier mit Verbesserungsvorschlägen** erarbeitet, auf das wir noch einmal verweisen möchten. Einige der dort adressierten Punkte wurden bereits aufgenommen, andere wiederum nicht. Ergänzend hat Amprion nun weitere **Hemmnisse für den Netzausbau in NRW** identifiziert und diese einschließlich möglicher Lösungsmöglichkeiten auf Landesebene im nachfolgenden Papier dargestellt:

Ein zentrales Hemmnis ist die aktuelle organisatorische Umsetzung von **Kampfmitteldetektion und -räumung gemäß der Kampfmittelverordnung NRW**. Die derzeitige Zuständigkeitsaufteilung auf kommunaler Ebene führt zu langen Bearbeitungszeiten und einem uneinheitlichen Vorgehen, was zu erheblichen Verzögerungen beim Netzausbau führt. Amprion wünscht sich eine Verlagerung der Zuständigkeit hin zu den Bezirksregierungen, um eine effizientere, koordinierte Bearbeitung zu ermöglichen. Ein weiteres Problemfeld ist die **Vereinbarkeit von Erdkabeltrassen mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung**, insbesondere im Kontext von Offshore-Netzanbindungssystemen. Amprion fordert eine klare Regelung zur grundsätzlichen Vereinbarkeit von Erdkabeltrassen mit Windvorrangflächen und warnt zudem vor möglichen Konflikten bei der Ausweisung dieser Gebiete an (potentiell) vorgesehenen Konverterstandorten. Die **Zuständigkeit für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von HGÜ-Konverter-Stationen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte** wird darüber hinaus als nicht zielführend betrachtet. Amprion schlägt vor, die Zuständigkeit auf die Bezirksregierungen zu verlagern, um eine einheitliche Bearbeitung und Effizienzsteigerung zu erreichen. Des Weiteren möchte Amprion die **Notwendigkeit einer ausreichenden Personalausstattung** der zuständigen Behörden, insbesondere der Enteignungsbehörden betonen. Die vorhandenen Kapazitäten werden als unzureichend betrachtet, um die anstehende Netzausbau-Offensive effektiv bewältigen zu können. Eine Personalaufstockung wird als Schlüssel zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Genehmigungsverfahren angesehen. Abschließend fordert Amprion die **Beschleunigungspotentiale der RED III in NRW maximal zu nutzen**. Hierbei geht es um die Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU auf Landesebene, um Genehmigungsverfahren für Stromleitungen zu reduzieren und zu beschleunigen. Eine zeitnahe Klärung von Rechtsanwendungsfragen sowie die Anpassung des Landesrechts werden als erforderlich erachtet, um die gesetzgeberisch beabsichtigten Beschleunigungseffekte nicht zu gefährden.

Im Folgenden werden die obenstehenden Punkte noch einmal ausführlich erörtert:

## I. Kampfmitteldetektion und -räumung

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der nordrhein-westfälischen Kampfmittelverordnung (KampfmittelVO NRW) ist der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, die den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt. Die örtlichen Ordnungsbehörden wiederum beauftragen die Unternehmen, welche die Kampfmittelsondierung durchführen. Diese NRW-spezifische Konstellation bringt mehrere Hemmnisse für die Umsetzung eines zügigen Netzausbaus mit sich:

- Es muss für jede örtliche Ordnungsbehörde ein separater Antrag auf Kampfmittelsondierung gestellt werden. Die Bearbeitungszeit bei den Ordnungsämtern ist aufgrund von Ressourcenengpässen oft sehr lang und zudem zwischen den Behörden unterschiedlich, sodass die Durchführung der Kampfmittelsondierung nicht einmalig gesamthaft über das ganze Vorhaben erfolgt, sondern abschnittsweise je nach kommunaler Zuständigkeit.
- Für die Kampfmittelsondierung verlangen die behördlichen Anforderungen individuelle Betretungserlaubnisse in Bezug auf die betroffenen Eigentümer, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte. Der Vorhabenträger (VHT) hat jedoch keine Möglichkeit der direkten Abstimmung mit dem Kampfmittelsondierungsunternehmen, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen und organisatorischen Durchführung der geplanten Arbeiten. Daher kann er gegenüber dem betroffenen Personenkreis nicht verlässlich kommunizieren, wann die jeweiligen Örtlichkeiten in Anspruch genommen werden und wann die entsprechenden Flächen neu bestellt werden können. Das erhöht den Unmut der Betroffenen und kann dazu führen, dass Betretungserlaubnisse nicht freiwillig erteilt oder gegebenenfalls sogar zurückgezogen werden. Auch von dem gesetzlichen Instrument der Duldung von Vorarbeiten, welche auch die Kampfmittelsondierungen mit umfassen, kann aus diesem Grund nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht werden, da auch dieses Instrument die vorherige Ankündigung voraussetzt. Ein nicht abgestimmter Termin kann jedoch auch nur bedingt angekündigt werden.
- Aus der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit zwischen dem VHT und dem Kampfmittelsondierungsunternehmen ergeben sich damit erhebliche zeitliche Risiken für die Durchführung nachfolgender Vorarbeiten (z.B. Archäologie) und den Baustart des Vorhabens.
- Zudem sind unmittelbar vor Durchführung der Kampfmittelsondierungen vorbereitende Maßnahmen notwendig (Flächenfreischnitt, Fotodokumentation etc.), die aufgrund der fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit dem Kampfmittelsondierungsunternehmen nicht verlässlich planbar sind.
- Die federführende Verantwortlichkeit für die Kampfmittelsondierung liegt im Übrigen bei der kommunalen Ebene, während im Falle einer Verweigerung von Kampfmittelsondierungen durch Grundstücksnutzer eine Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsanordnungen gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 EnWG bei den Planfeststellungsbehörden besteht. In NRW sind dies die Bezirksregierungen. Die hiermit verbundene verfahrens- und zuständigkeitsmäßige Aufspaltung eines einheitlichen Sachverhalts bewirkt momentan auf allen beteiligten Seiten einen ineffizienten Mehraufwand, der wiederum zu erheblichen Verzögerungen beim Netzausbau führt.

Die Bezirksregierungen sollten im Bereich des Stromnetzausbaus neben den Entscheidungen über Duldungsanordnungen für Kampfmittelondierungen auch für die Entscheidungen über die Durchführung von Kampfmittelondierungen selbst zuständig sein. Dies sollte durch eine unmittelbare Entscheidung der Bezirksregierungen gegenüber dem VHT auf dessen dort gestellten Antrag ermöglicht werden, ohne mit der kommunalen Ebene zusätzliche Stellen in den Verwaltungsvorgang einbeziehen zu müssen. Hierdurch könnten die Kommunen zum einen entlastet und die Verfahren beschleunigt werden.

Zum anderen wäre insbesondere eine einheitliche Bewertung der Sachverhalte gewährleistet. Die mit einer Zuständigkeitsbündelung bei den Bezirksregierungen verbundenen Optimierungspotentiale verstärkten sich dadurch, dass die betreffenden Netzausbauprojekte, Sachverhalte und Beteiligten aufgrund der dort angesiedelten Planfeststellungsverfahren bereits bekannt sind. Außerdem ist bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf bereits heute der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ansässig. Die bei den Bezirksregierungen somit bereits vorhandenen Spezialkenntnisse und Erfahrungswerte könnten daher für den Netzausbau in einer Hand zusammengeführt werden.

Gleichzeitig würde sichergestellt, dass die Kampfmittelondierungen bezogen auf den gesamthaften Netzabschnitt geplant und umgesetzt werden können. Dies führte neben deutlichen Effizienzgewinnen in den Abläufen auch zu einem Mehr an Akzeptanz bei den betroffenen Grundstücksnutzern. Sofern der VHT den betroffenen Grundstücksnutzern Kampfmittelondierungsarbeiten nach den Anforderungen des § 44 Abs. 2 S. 1 EnWG bekannt gemacht hat, sollte dieser Nachweis die Vorlage individueller Betretungserlaubnisse ersetzen. Sollten betroffene Grundstückseigentümer eine Duldung der Maßnahmen trotz Einhaltung dieser Vorgaben verweigern, könnten die Bezirksregierungen auf entsprechende VHT-Anträge hin dann unmittelbar die erforderlichen Verfahren zum Erlass von Duldungsanordnungen kurzfristig einleiten. Nach der positiven Bescheidung der Bezirksregierung über VHT-Anträge auf Durchführung einer Kampfmittelondierung bzw. auf Erlass einer Duldungsanordnung sollte der Vorhabenträger das Kampfmittelondierungsunternehmen direkt beauftragen sowie die Maßnahme in zeitlicher und organisatorischer Sicht bilateral abstimmen können.

## **II. Landesentwicklungsplan NRW / Vereinbarkeit Netzausbau und Windvorrangflächen**

Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 hat Amprion bereits eine Stellungnahme zur geplanten 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) abgegeben. Von besonderer Bedeutung sind für den künftigen Netzausbau auf Ebene der Landesplanung vor allem die Vereinbarkeit von Erdkabeltrassen mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung sowie die Sicherung der Konverterstandorte.

Da vor allem Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) wie BaWin2 (NOR-10-1) und die Windader West (NOR-21-1, NOR-15-1, NOR-17-1 sowie NOR-19-1) als Gleichstrom-Erdkabelprojekte errichtet werden, ist die Frage der Querung von Vorranggebieten für Windenergie durch Höchstspannungsleitungen für die Energiewende von herausragender Bedeutung. Vor dem Hintergrund der gesetzlich festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kommt es zu einem starken Ausbau der Erzeugungsanlagen sowie des Übertragungsnetzes. Der Ausbau von Erzeugung und Transportkapazitäten darf sich daher

nicht gegenseitig behindern. Erfahrungsgemäß lassen sich Windenergieanlagen und Trassen für Höchstspannungsleitungen durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Windparkbetreiber gut miteinander vereinbaren.

Aus technischer Sicht ist eine gemeinsame Nutzung von Vorranggebieten für Windenergie durch eine Trasse grundsätzlich ohne signifikanten Raumverlust möglich, da die Windkraftanlagen zueinander selbst Abstände einhalten müssen. Eine Trassierung in den Abstandsflächen der Windkraftanlagen ist somit in der Regel möglich. Daher können auch innerhalb ausgewiesener Windenergiebereiche Höchstspannungsleitungen realisiert werden. Es sollte daher eine Ergänzung aufgenommen werden, in welcher jedenfalls die grundsätzliche Vereinbarkeit von Erdkabeltrassen mit Vorrangflächen für Windenergie vorgesehen wird. Da Konverterstationen und Windenergieanlagen ähnliche Ansprüche an für sie geeignete Außenbereichsflächen stellen, ist bereits jetzt absehbar, dass sich die von Amprion ermittelten Potentialflächen für Konverter, insbesondere im Umfeld der Netzverknüpfungspunkte von ONAS (Kusenhorst, Rommerskirchen, Oberzier, Lippe, Sechtem) mit der Potentialkulisse für Wind-Vorranggebiete zu guten Teilen überschneiden werden. Die Konstellation Wind-Vorranggebiet und Konverterstation wird allerdings, anders als im Falle der Höchstspannungstrassen, regelmäßig unvereinbar sein.

Aus Sicht von Amprion bestehen Bedenken hinsichtlich der Realisierbarkeit der Netzausbauvorhaben in den kommenden Jahren, sofern im Umfeld der Netzverknüpfungspunkte die entsprechenden Flächenausweisungen erfolgen. Im ungünstigsten Fall würde die Realisierung der erforderlichen Konverter erheblich erschwert oder gar unmöglich. Daher sollte bereits auf Ebene der Landesplanung sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Konverterstandorte nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollte die Ausweisung dennoch erfolgen, muss für Konverterstandorte eine entsprechende Ausnahmeregelung vorhanden sein. In den Windvorranggebieten sollte diese Ausnahme von Konverteranlagen für ONAS innerhalb eines Umkreises von bis zu 20 Kilometern um den im Netzentwicklungsplan bzw. im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkt gelten. In diesem Zusammenhang können bis zu 15 Hektar pro Konverteranlage in den Windenergiegebieten genutzt werden.

### **III. Zuständigkeit BImSchG-Genehmigungen für Konverter**

Amprion spricht sich für eine kurzfristige Anpassung der nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) aus, um zu einer Zuständigkeitsverlagerung von der Kreisebene hin zu den Bezirksregierungen zu gelangen, was immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Konverter-Stationen (HGÜ) betrifft. Nach aktueller Rechtslage erfolgen die Prüfung und Bescheidung entsprechender Zulassungsanträge noch durch die Kreise oder kreisfreien Städte. Wird der betreffende Konverter allerdings in einem separaten Planfeststellungsverfahren zugelassen oder genehmigungsrechtlich in das Planfeststellungsverfahren seiner Anbindungsleitung integriert, entscheiden hingegen die Bezirksregierungen, sofern eine Landeszuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren besteht. Aus Sicht von Amprion erscheint es unter Beschleunigungs-, Effizienz- sowie Zweckmäßigkeitsaspekten geboten, Konverter-Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zentral bei den Bezirksregierungen zu bündeln. Hierdurch kann eine Aufspaltung von Zuständigkeiten vermieden werden.<sup>i</sup>

Gewährleistet wäre hierdurch die Behandlung weitgehend identischer Sachfragen und Prüfabläufe aus einer Hand, was uns vor allem angesichts der planerischen, technischen und rechtlichen Komplexität derartiger Großprojekte als dringend angeraten erscheint. Entsprechendes gilt auch in Ansehung des überregionalen Charakters von Konverter-Standorten, die entscheidende Schnittstellen innerhalb des DC-Leitungsvorhabens als Gesamtvorhaben darstellen. Dieser Umstand sollte sich unseres Erachtens auch in einer entsprechenden Behördenzuständigkeit widerspiegeln. Die Bezirksregierungen können in diesem Zusammenhang als vorwiegend auf Regionalebene verankerte Bündelungsbehörden eine wichtige Nahtstelle zwischen den involvierten Kommunen und dem Land NRW darstellen. Das bestehende Fach- und Erfahrungswissen der Bezirksregierungen im Stromnetzausbau spricht ebenfalls für eine ausschließlich dort angesiedelte Verantwortlichkeit für Konverter-Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die mit einer solchen Zuständigkeitskonzentration ermöglichte Bündelung von Fachkompetenz und Praxiserfahrung würde unseres Erachtens eine Effizienzsteigerung insbesondere in zeitlicher Hinsicht bewirken. Hierdurch würde das Land NRW in maßgeblicher Weise zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus beitragen.

#### **IV. Personalausstattung von Behörden**

Für eine kurzfristige Umsetzung der Energiewende und des hierfür erforderlichen Netzausbaus ist neben den notwendigen inhaltlichen Vorgaben auf Gesetzesebene auch eine hinreichende personelle Ausstattung der zuständigen Behörden erforderlich, um jene Gesetzesbestimmungen auch zeitnah in die Praxis umzusetzen. Die Erfahrungen von Amprion in den behördlichen Zulassungsverfahren zeigen zwar einerseits, dass auf Seiten der beteiligten Behörden engagierte und fachkundige Mitarbeitende tätig sind. Dies betrifft etwa die Vorbereitung projekt wichtiger und komplexer Verfahrensschritte, wie sie etwa Erörterungstermine oder mündliche Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die derzeit vorhandenen personellen Kapazitäten auf Seiten der Genehmigungs- und Enteignungsdezernate unseres Erachtens bei weitem noch nicht ausreichen, um die anstehende Netzausbau-Offensive bewältigen zu können, die sich insbesondere aus der jüngsten Beschleunigungsgesetzgebung auf Bundesebene ergeben wird. Wir begrüßen diese Beschleunigungsgesetzgebung ausdrücklich. Um die Beschleunigungspotentiale der jüngsten sowie der noch kommenden Gesetzgebung auch tatsächlich heben zu können, muss auf Landes- und Behördenseite jedoch alles dafür getan werden, dass diese Beschleunigungschancen nicht durch zeitaufwändige Prüfungs- und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Genehmigungsverfahren aufgrund von Ressourcenengpässen neutralisiert oder gar in ihr Gegenteil verkehrt werden. Das entscheidende Instrument, um derartige Entschleunigungsrisiken zu verringern, ist die Schaffung einer deutlich erhöhten Personalausstattung auf Seiten der zuständigen Genehmigungs- und Enteignungsdezernate. Auch wenn in der öffentlichen Diskussion die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im Vordergrund steht, ist für ein kurzfristiges Gelingen der Energiewende vor allem auch die zügige Durchführung erforderlicher Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Insoweit haben wir jedoch die

Erfahrung gemacht, dass in den zuständigen Dezernaten die Personaldecke oftmals noch deutlich schwächer ausgebaut ist, als dies bei den Genehmigungsdezernaten der Fall ist. Daher besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Beschleunigungseffekte der jüngsten Gesetzesänderungen in einem „Flaschenhals“ von Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren verfangen und dadurch die Netzausbauoffensive empfindlich ausgebremst wird. Insbesondere eng getaktete, von notwendigen Freischaltungen und anderen zeitlichen Zwangspunkten abhängige Bauabläufe können auch durch nur geringfügige Verzögerungen in Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren massiv in Verzug geraten: So dürfen etwa bestimmte Baumaßnahmen aus naturschutzrechtlichen Gründen regelmäßig nur außerhalb der jährlichen Vegetationsperiode durchgeführt werden. Scheitert eine Maßnahmenumsetzung jedoch innerhalb des zulässigen Zeitfensters, weil eine beantragte Besitzeinweisung nicht rechtzeitig erfolgt, verschiebt sich die bauliche Umsetzung oftmals um zahlreiche Monate. Daher können wir an dieser Stelle nur eindringlich anregen, eine deutlich umfangreichere Personalausstattung der Dezernate für Genehmigungs- sowie Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren kurzfristig zu bewerkstelligen.

## **V. Beschleunigungspotentiale RED III in NRW nutzen**

Für den kurzfristigen Ausbau des Stromübertragungsnetzes in NRW ist eine Beschleunigungspotentiale ausschöpfende Umsetzung der kürzlich novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) notwendig. Die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben ins nationale Recht betrifft hierbei nicht nur die Bundesebene. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die mit RED III verfolgten Beschleunigungsziele im Landesrecht sowie in der nordrhein-westfälischen Genehmigungspraxis für Stromleitungen ihre notwendige Verankerung finden. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die behördliche Anwendung der EU-Notfallverordnung, deren Ziel es ebenfalls ist, die Genehmigungsverfahren für Stromleitungsausbauprojekte im Umfang zu reduzieren und damit zu beschleunigen.

Um dies erreichen zu können, müssen die neuen Beschleunigungspotentiale sowohl in entsprechende Vorgaben des Landesrechts übertragen als auch in der Behördenpraxis vor Ort umgesetzt werden. Aufgrund der Vielzahl an derzeit laufenden Gesetzgebungsprozessen auf unterschiedlichen Ebenen, ist zunächst eine äußerst kurzfristige Klärung der neuen Rechtsanwendungsfragen anzuempfehlen. Nur dann können die neuen Vorgaben rechtzeitig und unmittelbar in die Genehmigungspraxis einfließen. Unseres Erachtens darf auf keinen Fall eine Situation eintreten, die durch langwierige Prüfungen und Diskussionen über Rechtsanwendungsfragen zu einem Leerlaufen der gesetzgeberisch beabsichtigten Beschleunigungseffekte führt. Darüber hinaus ist jetzt die eingehende Überprüfung des Landesrechts dahingehend erforderlich, inwieweit es zur Umsetzung und Flankierung der EU-Notfallverordnung sowie der RED-III-Richtlinie angepasst werden muss. Dabei geht es einerseits darum, der Behördenpraxis durch gesetzliche Konkretisierungen sowie Klarstellungen Planungs- und Rechtssicherheit zu vermitteln. Hierdurch können zeit- und ressourcenaufwändige Prüfungen, Abstimmungen und Diskussionen zwischen den Beteiligten der Zulassungsverfahren für Stromleitungen vermieden werden. Dies setzt insbesondere eine hinreichende Personalausstattung der verantwortlichen Behörden voraus. Das Land NRW ist unseres Erachtens jedoch auch darüber hinaus als Rechtsgestalter gefragt. Denn es bedarf überall dort entsprechender landesrechtlicher Anpassungen, wo es die Potentiale der Beschleunigungsgesetzgebung auch auf NRW-Ebene so weit wie möglich

auszuschöpfen gilt. Nur ein praxisrelevantes Beispiel ist hierbei die notwendige Anpassung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben in NRW, dass für geplante Leitungsbauprojekte innerhalb ausgewiesener Infrastrukturgebiete im Sinne der RED-III-Richtlinie keine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist bzw. in Abstimmung mit dem Bund die Kompatibilität von in Vorbereitung befindlichen oder laufenden Raumverträglichkeitsprüfungen mit den geplanten Infrastrukturgebieten sichergestellt wird. Anderenfalls käme es zu unnötigen, ineffizienten und vermeidbaren Doppelungen in den Verfahren und Prüfabläufen. Nicht zuletzt brächten derartige Parallelprozesse die Gefahr eines Mangels an Struktur, Kongruenz und auch Transparenz mit sich. Eine hierdurch bewirkte Entschleunigung elementarster Prozesse der Energiewende würde massiv zulasten des erforderlichen Ausbaus des Übertragungsnetzes in NRW gehen.

---

<sup>i</sup> Davon ausgenommen werden sollten durch Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung Genehmigungsverfahren, die bereits begonnen wurden. Ein Wechsel der Zuständigkeit könnte hier zu mehr Verzögerung führen als Beschleunigung erzielt wird. Konkret betrifft dies z.B. die Genehmigung des Konverters BalWin2 auf dem Schafberg (Ibbenbüren / Bezirksregierung Münster) - hier hat die Abstimmung zwischen der Bezirksregierung und dem Kreis Steinfurt bereits stattgefunden. Mit dem Kreis Steinfurt wurde bereits eine Antragskonferenz zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt.